

Geschäftsverteilungsplan 2023

¹Der mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft tretende Geschäftsverteilungsplan beruht auf dem Beschluss des Präsidiums vom 28. Dezember 2022. ²Der besseren Lesbarkeit wegen werden im Geschäftsplan Personenbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. ³Sie gelten jedoch für Menschen jeden Geschlechts.

I. Bei dem Anwaltsgericht bestehen drei Kammern.

Es werden besetzt die

1. Kammer

mit

1. Rechtsanwalt Dr. Christoph Horbach als Vorsitzender
2. Rechtsanwalt Axel Löhde als Beisitzer
3. Rechtsanwalt Dr. Ralf Ritter als Beisitzer
4. Rechtsanwältin Mareike Biesold-Teute als Beisitzerin
5. Rechtsanwalt Dr. Phillip von der Meden als Beisitzer

2. Kammer

mit

1. Rechtsanwältin Doris Dierbach als Vorsitzende
2. Rechtsanwalt Hartmuth Sager als Beisitzer
3. Rechtsanwalt Steffen David Sauter als Beisitzer
4. Rechtsanwältin Annika Hirsch als Beisitzerin
5. Rechtsanwältin Nicola Toillié als Beisitzerin

3. Kammer

mit

1. Rechtsanwalt Jes Meyer-Lohkamp als Vorsitzender
2. Rechtsanwalt Axel Neelmeier als Beisitzer
3. Rechtsanwalt Dr. Hinrich Jenckel als Beisitzer
4. Rechtsanwalt Jens Cyrkel-Lichtenfeld als Beisitzer
5. Rechtsanwältin Dr. Katja Paps als Beisitzerin

II . Es werden für die Vorsitzenden folgende Vertreter bestellt:

1. Kammer: Rechtsanwalt Axel Löhde
2. Kammer: Rechtsanwalt Hartmuth Sager
3. Kammer: Rechtsanwalt Axel Neelmeier

Sind auch die Vertreter der Vorsitzenden verhindert, so hat der dienstälteste Beisitzer und im Falle gleichen Dienalters (Zulassung zur Rechtsanwaltschaft) der an Lebensjahren älteste Beisitzer der Kammer den Vorsitz.

III. Die Geschäfte des Anwaltsgerichts werden im Rotationsverfahren verteilt:

(1)¹Die Verteilung der Verfahren auf die Kammern erfolgt nacheinander entsprechend der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs in der Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts. ²Bei gleichzeitigem Eingang bei der Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Betroffenen. ³Richtet sich eines dieser Verfahren gegen mehrere Betroffene, so entscheidet der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des an Lebensjahren ältesten Betroffenen.

(2.) ¹Die Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts vermerkt auf jeder neuen Akte das Datum und die Uhrzeit des Eingangs. ²Die Eingänge jeden Tages werden nach vorstehender Reihenfolge geordnet und durchnummeriert.

(3.) Ist gegen einen Rechtsanwalt ein Verfahren anhängig, in dem noch keine abschließende Entscheidung ergangen ist, so ist diese Kammer unter Anrechnung auf den Turnus für alle weiteren Verfahren gegen diesen Rechtsanwalt zuständig.

(4.) Der Turnus beginnt mit der Zuteilung bei der Kammer, die am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres an der Reihe gewesen wäre.

IV. Zuständigkeit nach Ablehnung oder Befangenheitserklärung

¹Wird der Vorsitzende einer Kammer abgelehnt, so tritt in den Fällen des § 27 StPO dessen Vertreter an seine Stelle. ²Wird dieser abgelehnt, tritt der dienstälteste Beisitzer und im Falle gleichen Dienalters der an Lebensjahren älteste Beisitzer an seine Stelle. ³Werden Beisitzende Richter abgelehnt, so treten in den Fällen des § 27 StPO die dienstältesten Beisitzer und im Falle gleichen Dienalters die an Lebensjahren ältesten Beisitzer der Kammer an ihre Stelle. ⁴Sind durch Ablehnung alle Richter einer Kammer gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, so tritt an die Stelle der ersten die zweite Kammer, an die Stelle der zweiten die dritte Kammer und an deren Stelle die erste Kammer. ⁵Die dann zuständige Kammer entscheidet dann mit der nach ihrer Besetzungsliste maßgebenden Besetzung. Diese Regelungen gelten für Befangenheitserklärungen sinngemäß.

V. Vertreter aus anderen Kammern bei Verhinderung

Stehen für eine Entscheidung einer der drei Kammern nicht ausreichend Mitglieder zur Verfügung, treten aus den Beisitzern der anderen Kammern in der Reihenfolge erste, zweite, dritte, erste Kammer Vertreter in der Reihenfolge des Dienalters in ausreichender Zahl hinzu.

Hamburg, 28.12.2022


Meyer-Lohkamp


Löhde


Dr. Jenckel


Neelmeier


Dierbach